

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation der SVP-Fraktion vom 16. Januar 2025 betreffend "Öffentliches Betteln in Zug - nein Danke!"

Antwort des Stadtrats Nr. 2944 vom 29. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Januar 2025 hat Fraktionspräsident Roman Küng für die SVP-Fraktion die Interpellation „Öffentliches Betteln in Zug – nein Danke!“ eingereicht. Er stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Einleitende Bemerkung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich wiederholt mit der Thematik des Bettelns befasst, insbesondere in Bezug auf die Menschenrechte und Freiheitsrechte. In seinem Urteil im Fall «Lacatus gegen die Schweiz» (2021) stellte der Gerichtshof fest, dass ein generelles Bettelverbot gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstösst.

Im Kanton Zug wurde das generelle Bettelverbot durch den Kantonsrat mit Wirkung per 1. Mai 2022 aufgehoben und durch die Formulierung «Wer bettelt und damit die öffentliche Ordnung stört, wird mit Busse bestraft» (§ 13 Betteln Abs. 1 [Übertretungsstrafgesetz](#), ÜStG; BGS 312.1) ersetzt. Die Durchsetzung der Regelung «Betteln» erfolgt gemäss § 1 Abs. 1 der [Verordnung zum Übertretungsstrafgesetz](#) vom 3. September 2013, Stand 1. Oktober 2013 (VÜStG; BGS 312.11) über den Leistungseinkauf von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten.

Frage 1

Welche konkreten Massnahmen ergreifen die Stadt Zug, die Zuger Polizei und im Auftragsverhältnis der Stadt Zug engagiertes, privates Sicherheitspersonal, um den Bettel-Tourismus pro-aktiv zu unterbinden?

Antwort

Wie einleitend ausgeführt, ist das Betteln durch bedürftige Personen grundsätzlich nicht verboten und in der Regel auch nicht störend. Ein allfälliges aggressives Vorgehen von Bettlerinnen und Bettlern, wie vom Interpellanten beschrieben, würde dagegen die öffentliche Ordnung stören und widerspricht damit der Bestimmung gemäss § 13 Betteln Abs. 1 des Übertretungsstrafgesetzes. Die Stadt Zug toleriert dieses Vorgehen auch im Interesse von tatsächlich bedürftigen Personen nicht. Sie setzt deshalb seit mehreren Jahren präventiv Sicherheitsassistentinnen und -assistenten der Zuger Polizei sowie private Sicherheitsfirmen ein, um im öffentlichen Raum Präsenz zu zeigen und bei festgestellten Verstössen – nicht nur betreffend Betteln – einzugreifen. Dieses Vorgehen dient dazu, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken und jegliches ordnungswidriges Verhalten soweit möglich zu unterbinden. Diese angemessene und verhältnismässige Massnahme zeigt Wirkung. Es wurden der

Stadt Zug in den letzten Jahren keine Fälle gemeldet, in denen Passantinnen oder Passanten durch bettelnde Personen bedrängt oder bedroht wurden.

Frage 2

Mit welcher aktiven Kommunikations- und Präventionsstrategie wollen die Stadt Zug und alle Sicherheitskräfte den Bettel-Tourismus künftig vermeiden bzw. beseitigen?

Antwort

Eine aktive Kommunikationsstrategie bezüglich «Betteln» verfolgt der Stadtrat nicht. Wie in der Antwort zur Frage 1 erwähnt, setzt die Stadt Zug im Rahmen der Präventionsmassnahmen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ein. Die Einsatzschwerpunkte werden regelmässig in Absprache zwischen der zuständigen Abteilung Sicherheit und Verkehr und den verantwortlichen Stellen der Zuger Polizei geprüft und festgelegt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

Durch unregelmässige Patrouillen und sichtbare Präsenz werden potenzielle Verstösse – nicht nur bezüglich Betteln – frühzeitig erkannt und präventiv verhindert. Bei angezeigttem Bedarf führen Mitarbeitende der Zuger Polizei auch Personenkontrollen durch. Festgestellte Vergehen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Frage 3

Wohin können sich die vom Bettel-Tourismus betroffenen Einwohner der Stadt Zug sofort, anonym und unkompliziert wenden, um sachdienliche Hinweise zu hinterlegen und/oder sich zu beschweren?

Antwort

Personen, die sich von Bettlerinnen oder Bettlern bedrängt fühlen oder entsprechende Feststellungen machen, können sich jederzeit direkt an die Notrufnummer 117 der Zuger Polizei wenden. Damit kann eine unverzügliche Reaktion der Polizei gewährleistet werden. Selbstverständlich ist es auch möglich, entsprechende Beobachtungen an die Stadt Zug, Abteilung Sicherheit und Verkehr (Telefon 058 728 99 00 oder sicherheit@stadtzug.ch), weiterzuleiten. Diese Hinweise werden dann in der Einsatzplanung der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten der Zuger Polizei berücksichtigt.

Frage 4

Welche abschreckenden Massnahmen (Bussen, Rayonverbot, Haft usw.) sind vorgesehen? Werden diese auch aktiv durchgesetzt, um den Betteltourismus zu unterbinden?

Antwort

Das systematische, aggressive Betteln wird unterbunden, indem jeweils eine Personenkontrolle im Zusammenhang mit einer «polizeilichen Anhaltung» erfolgt und gegebenenfalls eine Ordnungsbusse ausgesprochen wird. Das Amt für Migration wird mit diesen Berichten bedient. Nach wiederholten Verstössen im Kanton Zug kann das Amt für Migration eine Einreisesperre beim SEM beantragen. In seltenen Fällen wird ein Rayonverbot (bis 72 Stunden) ausgesprochen. Eine vorläufige Festnahme erfolgt aufgrund der Qualifikation des Bettelns als Übertretungstatbestand in der Regel nicht.

Frage 5

Welches sind die bahnpolizeilichen Anordnungen auf dem Gelände des SBB Bahnhofs Zug (Bahnhofsgebäude und Umgebung)?

Antwort

Der Bahnhof Zug befindet sich auf privatem Grund der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB). Massnahmen zur Sicherheit, Funktionalität und Sauberkeit der Bahnhofsareale regelt die SBB mit der [Bahnhofordnung](#). Untersagt ist gemäss Art. 11 der Bahnhofordnung das Betteln, Herumlungern und Durchsuchen von Abfallbehältern. Zwischen den SBB Immobilien und der Stadt Zug findet zweimal jährlich ein Austausch statt.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,
– die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 29. April 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage

– Vorstoss vom 16. Januar 2025

Die Vorlage wurde vom Departement SUS verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Barbara Gysel, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 98 01.